

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 335/75B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Mally H [REDACTED], geborene E [REDACTED],
G [REDACTED] Rd. [REDACTED], J [REDACTED], Israel,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch die Landesrentenbehörde, Tannenstraße 26,
Düsseldorf,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 14. März 1978 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Dr. Lang und Gärtner beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 13. Januar 1975 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r u n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Das Berufungsgericht hat der Klägerin ein Heilverfahren für rheumatische Herzerkrankung ab 1937 und eine Rente ab 1960 (56.175 DM Rückstand nebst Zinsen, ab 1. Februar 1975 monatlich 733 DM) zuerkannt. Dem liegt eine verfolgungsbedingte Erwerbsminderung von 20 v.H. bis 31. Dezember 1959, 30 v.H. bis 31. Dezember 1970 und 65 v.H. seit 1.1.1971 zugrunde.

Das beanstandet die Beschwerde. Daraus ergibt sich jedoch kein Zulassungsgrund. Ob die leichten nervösen Störungen die Erwerbsfähigkeit meßbar beeinträchtigen, ist unerheblich. Nach tatrichterlicher Feststellung sind sie nicht wahrscheinlich verfolgungsbedingt. Mit dem Hinweis, der Sachverständige Dr. Alkan habe diese Störungen auf das als verfolgungsbedingt anerkannte

272

- 3 -

Hervorgehoben zurückgeführt, greift die Beschwerde die Sachverhaltsfeststellung an. Das ist in diesem Verfahren nicht zulässig.

Die Rüge, im Berufungsurteil fehle eine zureichende Begründung für die Bemessung der Erwerbsminderung vor und seit dem 1. Januar 1960, betrifft das Verfahren; sie rechtfertigt nicht die Zulassung (vgl. BGR RnW 1967, 431). Außerdem hat der Tatrichter dargelegt, daß dem Sachverständigen, der dabei auch die Eintragungen auf der Krankenkarte berücksichtigt habe, in der Einschätzung zu folgen sei.

Mai

Henkel

